

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH, Linkstraße 10, 10785 Berlin,

nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt, stellt proaktiv auf ihrer Website Stellenausschreibungen ein. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle von gewerblichen Personalvermittlern („Auftragnehmerinnen“) zugeführten Kandidatenprofilen, Bewerbungen, Daten von potenziellen Kandidaten etc., die entgeltlich vermittelt werden sollen, also von Personaldienstleistungsunternehmen an die Auftraggeberin gegen Entgelt vermittelt werden sollen.

Direktbewerbungen von Privatpersonen, also von Bewerberinnen direkt, sind ausdrücklich nicht von diesen AGB umfasst.

Durch Direktbewerbungen von Privatpersonen entstehen den Bewerberinnen keinerlei Kosten.

2. Vertragsgegenstand

2.1

Bei diesem Vertrag handelt es sich um Rahmenbedingungen, der die Beziehungen und die Konditionen regelt, zu denen die Auftraggeberin die Auftragnehmerin durch Einzelsuchaufträge mit der Suche und Vermittlung von Personal beauftragen kann. Dieser Rahmenvertrag begründet keinerlei unmittelbare Beauftragung zur Personalvermittlung, hierfür bedarf es einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit der Auftragnehmerin.

Die Auftragnehmerin übernimmt im Rahmen der Personalvermittlung für die Auftraggeberin die Suche nach geeigneten Kandidatinnen

2.2

Die Auftraggeberin sagt keine Exklusivität zu und behält sich vor, weitere (Rahmen-)verträge zur Personalvermittlung abzuschließen.

2.3

Sofern Auftraggeberin und Kandidatin innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vertrags aus Gründen, die die Auftraggeberin nicht zu vertreten hat, den zwischen ihnen geschlossenen Vertrag lösen, wird die Auftragnehmerin ohne erneute Honorarforderung, allerdings unter Berechnung der anfallenden Kosten, einmalig eine weitere Kandidatin für die identische Position suchen. Die Auftragnehmerin wird dabei das Anforderungsprofil der ursprünglichen Suche anwenden.

3. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin

3.1

Die Auftragnehmerin unternimmt nach eigenem Ermessen Tätigkeiten, um eine geeignete Kandidatin zu finden. Hierzu zählen unter anderem:

- Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin bei der Erstellung des Stellen- und Anforderungsprofils
- Auswahl geeigneter Kandidatinnen aus dem eigenen Bewerberinnenpool
- Online-Recherche
- Anzeigenschaltung in Online-Medien
- active sourcing

- Vorauswahl durch Sichtung der Kandidatenunterlagen
- Telefoninterviews und/oder persönliche Interviews
- Terminvereinbarung und Teilnahme an Interviews zwischen Kandidatinnen und Auftraggeberin (sofern gewünscht)
- Vollständige Abwicklung der Korrespondenz

3.2

Die Auftraggeberin hat sich im Rahmen der Unternehmenscompliance verpflichtet, keinerlei sog. Abwerbungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Das heißt, dass Kandidatinnen in bestehenden Arbeitsverhältnissen, die nicht von sich aus auf der Suche nach einer neuen Arbeitgeberin sind, von der Auftragnehmerin nicht kontaktiert werden.

3.3

Für den Fall, dass es sich bei der Vakanz um eine vertrauliche Besetzung handelt, passt die Auftragnehmerin das Stellenprofil und die Art und Weise der Akquise an. Die Details ergeben sich aus der konkreten Auftragserteilung sowie gesonderten Vorgaben der Auftraggeberin.

4. Pflichten und Aufgaben der Auftraggeberin

4.1

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, der Auftragnehmerin alle notwendigen Informationen zu verschaffen, die die Auftragnehmerin benötigt, um das Vertragsziel erreichen zu können. Dazu gehören unter anderem:

- Die Erstellung und Übergabe eines detaillierten Stellenprofils
- Die Erstellung und Übergabe eines fachlichen und persönlichen Anforderungsprofils (sofern nicht von Auftragnehmerin erstellt)
- Benennung einer oder mehrerer Ansprechpartnerinnen für Rückfragen und notwendige Abstimmung.
- Unverzügliche Information über anderweitige Besetzung der jeweiligen Position

4.2

Falls sich eine von der Auftragnehmerin empfohlene Kandidatin analog zu den Löschungsvorgaben der DSGVO und des BDSG in den letzten 6 Monaten im Bewerbungsprozess auf die konkrete Stellenausschreibung bei der Auftraggeberin befand oder befindet, ist die Auftraggeberin verpflichtet, dies der Auftragnehmerin binnen einer Frist von 7 Tagen ab Zugang der Empfehlung der Kandidatin bei der Auftraggeberin in Textform mitzuteilen. Diese Kandidatin gilt dann nicht als von der Auftragnehmerin vorgeschlagene Kandidatin.

Dies gilt nicht, wenn die Kandidatin für eine andere Stelle vorgeschlagen wurde.

5. Honorar, Fälligkeit, Zahlungsbedingungen

5.1

Der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Honorars / der vereinbarten Vermittlungsprovision entsteht, wenn die Auftraggeberin oder ein mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen innerhalb von 6 Monaten mit einer von der Auftragnehmerin empfohlenen Kandidatin einen Arbeitsvertrag oder eine vergleichbare vertragliche Abrede abschließt.

Die Auftraggeberin meldet der Auftragnehmerin binnen einer Woche den Abschluss des Vertrags mit der Kandidatin sowie die relevanten Konditionen des Vertrages.

Ebenso entsteht ein Zahlungsanspruch, wenn das Vertragsverhältnis nicht direkt mit der Auftraggeberin, sondern mit einem mit der Auftraggeberin rechtlich oder wirtschaftlich verbundenem Unternehmen im Sinne des § 15 AktG 1 abgeschlossen wird. Entsprechendes gilt auch, wenn die Kandidatin zwar keinen Vertrag mit der Auftraggeberin abschließt, jedoch tatsächlich bei dieser über einen Dritten tätig wird, oder wenn das Vertragsverhältnis mit einem Dritten zustande kommt, indem die Auftraggeberin den Dritten über die Kandidatin informiert hat. Das Honorar ist auch geschuldet, wenn innerhalb eines halben Jahres nach Beendigung dieses Vertrags ein Arbeitsvertrag zwischen der Kandidatin und der Auftraggeberin zustande kommt. Eine entsprechende Anwendung gemäß dieser Ziffer entfällt, wenn die Auftraggeberin nachweist, dass für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses die Vermittlung der Auftragnehmerin nicht ursächlich war.

5.2

Entsprechendes gilt auch, wenn die Kandidatin zwar keinen Vertrag mit der Auftraggeberin abschließt, jedoch tatsächlich bei dieser über einen Dritten tätig wird, oder wenn das Vertragsverhältnis mit einer Dritten zustande kommt, weil die Auftraggeberin die Dritte über die Kandidatin informiert hat. Die Vermittlungsprovision ist auch geschuldet, wenn innerhalb eines halben Jahres nach Beendigung dieses Vertrags ein Arbeitsvertrag zwischen der Kandidatin und der Auftraggeberin zustande kommt.

5.4

Die Vermittlungsprovision beträgt 27 Prozent der voraussichtlichen Bruttojahresvergütung. Diese beinhaltet neben der garantierten Jahresbruttovergütung auch alle zusätzlichen Leistungen, die der Bewerberin gewährt werden. Dazu zählen unter anderem: Boni. Prämien, Firmenwagen, Aktienbeteiligungen und erfolgsabhängige Vergütung.

Sollte es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen Auftraggeberin und Kandidatin nicht möglich sein, die exakten Werte der Zusatzleistungen zu beziffern, wird anhand der gezahlten Zusatzleistungen in vergleichbaren Positionen ein Schätzwert ermittelt.

5.5

Sofern Auftraggeberin und Kandidatin innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vertrags aus Gründen, die die Auftraggeberin nicht zu vertreten hat, den zwischen ihnen geschlossenen Vertrag lösen, wird die Auftragnehmerin ohne erneute Honorarforderung, allerdings unter Berechnung der anfallenden Kosten, einmalig eine weitere Kandidatin für die identische Position auf Grundlage des Anforderungsprofils der ursprünglichen Suche suchen.

5.6

Die Zahlung ist fällig 21 Tage nach Zugang der Rechnung bei der Auftraggeberin. Die Zahlung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.7

Wird der zwischen der Auftraggeberin und der Kandidatin geschlossene Vertrag innerhalb von 26 Wochen, nachdem die Kandidatin ihre Tätigkeit bei der Auftraggeberin aufgenommen hat, aufgrund eines in der Person oder des Verhaltes der Kandidatin liegenden Grundes beendet, erstattet die Auftragnehmerin für jede volle Woche des 26-wöchigen Zeitraums, in welcher die Kandidatin nicht für die Auftraggeberin tätig ist, 1/26 (in Worten: ein Sechszwanzigstel) des gezahlten Honorars zurück. Die Auftraggeberin verliert den Anspruch auf diese Rückzahlung, wenn sie die Auftragnehmerin nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraumes von 2 Wochen ab Versand der schriftlichen Kündigungserklärung an die Kandidatin umfassend über die Kündigung informiert.

6. Provision zu Lasten der Kandidatin

Die Auftragnehmerin sichert zu, die Kandidatinnen von Vermittlungsprovision, Aufwendungsersatz und sonstigen entgelten freizuhalten.

7. Aufwendungsersatz

7.1

Die Kosten der Kandidatin für das Vorstellungsgespräch bei der Auftraggeberin gehen zu Lasten der Auftraggeberin, wenn diese nicht eine Kostenerstattung bereits mit der Einladung ausgeschlossen hat. Kosten für die Anreise, wie etwa Fahrkarten oder Tickets, Übernachtungskosten o.ä., können nur ersetzt werden, wenn die im Vorfeld mit der Auftraggeberin abgestimmt wurde und diese zugestimmt hat. Die Parteien können vereinbaren, welche Maßnahmen zu treffen sind, damit Vorstellungskosten nicht oder nur in begrenzter Höhe anfallen.

7.2

Andere Kosten der Auftragnehmerin, wie z.B. Spesen, Anzeigenkosten und Sonderleistungen sind nur erstattungsfähig, wenn sie im Vorfeld mit der Auftraggeberin abgestimmt wurden und diese der Kostenübernahme im Sinne eines Aufwendungsersatzes zugestimmt hat. Die Geltendmachung eines pauschalen Aufwendungsersatzes ist ausgeschlossen.

8. Vertragslaufzeit/Kündigung

Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von einer Woche in Textform gekündigt werden.

9. Gewährleistung

Eine Haftung oder Gewährleistung für eine erfolgreiche Vermittlung wird nicht übernommen. Eine Überprüfung der Angaben der Kandidatin ist Sache der Auftragnehmerin. Die von der Auftragnehmerin vorgenommenen Angaben über die Kandidatinnen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Zusicherung von Eigenschaften ist damit nicht verbunden. Die Auftragnehmerin übernimmt außerdem keine Haftung und Gewährleistung für Qualität und Güte der Arbeitsleistung der vermittelten Kandidatin. Soweit die Hauptleistungspflichten nicht betroffen sind, wird die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen

10. Datenschutz und Vertraulichkeit

10.1

Die Auftragnehmerin erhebt und nutzt die Daten der Auftraggeberin und der Kandidatinnen nur unter Beachtung des neuen Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutz-Grundverordnung und soweit dies für die Verrichtung der Vermittlungstätigkeit nach diesem Vertrag erforderlich ist.

Die Übermittlung der Daten an Dritte darf nur zu diesem Zweck erfolgen. Dies beinhaltet auch die Veröffentlichung der Daten zum Vermittlungszweck in anonymisierter Form. Die Vertragsparteien werden die Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und nur mit Zustimmung des

anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben. Diese Verpflichtung gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus.

10.2

Die Auftraggeberin erteilt der Auftragnehmerin die Erlaubnis, ihre Stellenausschreibung potenziellen Kandidatinnen vorzulegen. Sollte es sich bei der Vakanz um eine "vertrauliche Besetzung" handeln, wird die Auftragnehmerin diese abwandeln und mit der Auftraggeberin abstimmen. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die von Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Kandidatenunterlagen sorgsam aufzubewahren und vertrauensvoll zu behandeln. Die Kontaktaufnahme zu den Kandidatinnen erfolgt ausschließlich über die Auftragnehmerin. Die Auftraggeberin bewahrt über die persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kandidatinnen strengstes Stillschweigen. Unterlagen über die Kandidatinnen, insbesondere Arbeitnehmerprofile, Zeugnisse oder Exposés dürfen weder Dritten (ausgenommen hiervon sind am Rekrutierungsprozess Beteiligte bei der Auftraggeberin wie beispielsweise Leitungsstellen und Arbeitnehmergremien) zugänglich gemacht noch vervielfältigt werden und sind streng vertraulich zu behandeln.

11. Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
Gerichtsstand ist Berlin.

12. Salvatorische Klausel/Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Lücken des Vertrags. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Berlin, 06.05.2025